

Newsletter Versicherungsvermittlungsrecht

Neuerungen im Aufsichtsrecht der Versicherungsvermittlung



Christoph Frey
Rechtsanwalt, Partner,
lic. iur., LL.M.,
Fachanwalt SAV Haftpflicht – und



Matthias Spinner
Rechtsanwalt
MLaw



Karin Roth
Substitutin
MLaw



1. Einführung

Am 1. Januar 2024 treten das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (nVAG) und dessen ebenfalls revidierten Ausführungsbestimmungen in der Aufsichtsverordnung (nAVO) in Kraft. Die Revision hat zum Ziel, durch gezielte Änderungen den Schutz der Kundinnen und Kunden im Einklang mit internationalen Entwicklungen zu stärken. Es soll ein differenzierter Regulierungs- und Aufsichtsrahmen geschaffen werden, der gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizerischen Versicherungssektors stärkt. Die Revision steht zudem im Einklang mit den von der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) entwickelten Insurance Core Principles (ICPs).

Dieser Newsletter gibt eine – selbstredend bloss summarische und nicht abschliessende – Übersicht über die wesentlichen Neuerungen des Aufsichtsrechts im Bereich der Versicherungsvermittlung. Bei Fragen zur Umsetzung stehen Ihnen die Autoren gerne zur Verfügung.

2. Versicherungsvermittlung

Die Definition der Versicherungsvermittlung bleibt auf Gesetzesstufe unverändert: Versicherungsvermittler sind Personen, die – unabhängig von ihrer Bezeichnung – im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen (Art. 40 Abs. 1 nVAG).

Auf Verordnungsstufe wird neu klargestellt, welche Handlungen unter diese Definition zu subsumieren sind. Dazu gehören insbesondere auch Personen, die Versicherungsnehmerinnen im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages beraten oder Versicherungsverträge vorschlagen (Art. 182a Abs. 1 nAVO). Weiter gelten auch Personen, die am Anbieten oder Abschliessen eines Versicherungsvertrages über eine Website oder ein anderes elektronisches Medium ein wirtschaftliches Interesse haben und (a) aufgrund von individualisierten Kriterien Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge bereitstellen, den oder die eine Versicherungsnehmerin über diese Website oder dieses andere elektronische Medium wählen kann; oder (b) eine Rangliste von Ver-

sicherungsprodukten, einschliesslich eines Preis- und Produktvergleichs, erstellen (Art. 182a Abs. 2 nAVO). Insbesondere diese neue Spezifizierung in Abs. 2 von Art. 182a nAVO soll den Grundsatz der Technologie-neutralität verankern und verdeutlichen, dass eine Vermittlungstätigkeit nicht nur im direkten Kundenkontakt unter Anwesenden, sondern auch unter Abwesenden erfolgen kann.

Weiterhin – und entsprechend der bisherigen Praxis – nicht als Vermittlungstätigkeit qualifiziert die reine Adressevermittlung und Tippgebung (Art. 182a Abs. 3 nAVO).

3. Gebundene und ungebundene Versicherungsvermittlung

Die neue Regulierung führt eine klare Unterscheidung zwischen ungebundener und gebundener Versicherungsvermittlung ein. Die ungebundenen Vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmerinnen und handeln in deren Interesse (Art. 40 Abs. 2 nVAG). Fehlt ein solches Treueverhältnis zur Versicherungsnehmerin, stehen die Versicherungsvermittler namentlich in einem Treueverhältnis zu einem Versicherungsunternehmen, gelten sie als gebundene Vermittler (Art. 40 Abs. 3 nVAG). Es wird damit insofern ein Gleichlauf mit den privatrechtlichen Definitionen der Makler einerseits und der Agenten andererseits erreicht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Versicherungsvermittler neu nicht mehr gleichzeitig als gebundene und ungebundene Vermittler tätig sein dürfen (sog. Typenzwang; Art. 44 Abs. 1 lit. b nVAG), was unter dem aktuellen Recht noch möglich ist, sofern unterschiedliche Versicherungszweige betroffen sind (Art. 187 Abs. 2 AVO).

Die Unterscheidung zwischen ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittlern ist insbesondere deshalb relevant, weil die ungebundenen Vermittler – einschliesslich deren Angestellten – nur tätig sein dürfen, wenn sie im Vermittlerregister der FINMA eingetragen sind. Gebundene Vermittler können sich nach dem revidierten Recht – im Unterschied zur bisherigen Regelung – nicht mehr im Register eintragen lassen (Art. 41 f. nVAG).



4. Aus- und Weiterbildung

Aktuell finden sich im VAG und der AVO keine speziellen Regeln zur Aus- und Weiterbildung. Es wird für die Eintragung in das Vermittlerregister eine ausreichende berufliche Qualifikation verlangt (Art. 44 Abs. 1 lit. a VAG). Neu müssen sowohl die ungebundenen als auch die gebundenen Versicherungsvermittler über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen (Art. 43 Abs. 1 nVAG). Entsprechend haben die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittler grundsätzlich branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler festzulegen (Art. 43 Abs. 2 nVAG). Falls von der Branche keine solchen Mindeststandards festgelegt werden, wird der Bundesrat entsprechende Anordnungen an die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler festlegen (Art. 43 Abs. 3 nVAG).

5. Unternehmensführung / Corporate Governance

Versicherungsvermittler müssen neu durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus dem VAG sicherstellen (Art. 188 nAVO). Dazu müssen insbesondere die in Art. 188 Abs. 2 lit. a-f nAVO aufgeführten Prinzipien der Unternehmensführung in einer Weise eingehalten werden, die risikogerecht und ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform sowie den von ihnen angebotenen Versicherungsvermittlungsdienstleistungen angemessen ist (Art. 188 Abs. 2 nAVO).

6. Qualifizierte Lebensversicherungen

Werden qualifizierte Lebensversicherungen – d.h. Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsnehmerin im Sparprozess ein Verlustrisiko trägt, sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte – angeboten, so muss das Versicherungsunternehmen neu ein Basisinformationsblatt erstellen (Art. 39b nVAG), welches die in Art. 39c nVAG statuierten Angaben enthält. Die Versicherungsunternehmen sowie die Versicherungsvermittler haben den Versicherungsnehmerinnen bei

der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung das Basisinformationsblatt vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen (Art. 39h Abs. 1 nVAG). Vor Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung muss das Versicherungsunternehmen die Versicherungsnehmerin auch über die offerierten Produktvarianten und die jeweiligen produktspezifischen Merkmale informieren, insbesondere durch individualisierte Beispielrechnungen (Art. 129b nAVO). Die Versicherungsunternehmen informieren die Versicherungsnehmerinnen zusätzlich über die im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen angenommenen Entschädigungen Dritter (Art. 39h Abs. 2 nVAG). Dabei ist (gemäss Botschaft des Bundesrats) etwa an den Fall einer fondsgebundenen Lebensversicherung zu denken, bei welcher dem Versicherungsunternehmen vom Fondsanbieter eine Vertriebsentschädigung oder Bestandeskommission entrichtet wird.

7. Interessenkonflikte / Entschädigung der ungebundenen Vermittler

Versicherungsvermittler müssen neu angemessene organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte, die bei der Vermittlung von Versicherungsdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen durch Interessenkonflikte auszuschliessen (Art. 45a nVAG). Art. 182c nAVO umschreibt sodann konkrete Verhaltensweisen oder Umstände, die aufgrund von Interessenkonflikten in jedem Fall unzulässig sind.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, statuiert das nVAG für ungebundene Versicherungsvermittler neu insbesondere die Pflicht zur Offenlegung der Entschädigung. Sofern der ungebundene Versicherungsvermittler keine Entschädigung von der Versicherungsnehmerin erhält, darf er zwar Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten annehmen, er muss die Versicherungsnehmerin indes ausdrücklich, hinreichend und rechtzeitig über die Entschädigung informieren (Art. 45b Abs. 1 nVAG).

Erhält der ungebundene Versicherungsvermittler jedoch eine Vergütung von der Versicherungsnehmerin, so dürfen Entschädigungen von Versicherungsunter-

nehmen oder sonstigen Dritten gemäss Art. 45b Abs. 2 nVAG nur angenommen werden, wenn der Versicherungsvermittler die Versicherungsnehmerin ausdrücklich, hinreichend und rechtzeitig über die Entschädigung informiert hat und diese ausdrücklich darauf verzichtet hat, dass ihr die Entschädigung weitergegeben wird (lit. a), oder die Entschädigung vollumfänglich an die Versicherungsnehmerin weitergegeben wird (lit. b).

8. Annexversicherungen

Versicherungsvermittler unterstehen gegenwärtig ganz grundsätzlich der Aufsicht nach dem VAG (Art. 2 Abs. 1 lit. c VAG). Neu sind Versicherungsvermittler, deren Tätigkeit sich auf die Vermittlung von sog. Annexversicherungen bezieht, gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. f nVAG von der Aufsicht nach dem VAG befreit. Diese Ausnahme betrifft sowohl die ungebundenen als auch die gebundenen Versicherungsvermittler. Nicht befreit sind selbstredend Versicherungsvermittler, die neben Annexversicherungen auch andere Versicherungen vermitteln.

Eine Annexversicherung liegt gemäss Art. 1h nAVO vor, wenn die jährliche Versicherungsprämie für die vermittelte Versicherung den Betrag von 600 Franken, ohne Steuern, nicht übersteigt (lit. a); die Versicherung eine untergeordnete Leistung zur Lieferung eines Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter ist (lit. b); und die Versicherungsvermittlung als Nebentätigkeit erfolgt (lit. c).

9. Massnahmen

9.1 Einige zu treffende Vorkehrungen

Abklärung, ob Tätigkeit gemäss neuem Aufsichtsrecht als Versicherungsmittlung qualifiziert;
Abklärung, ob ungebundene oder gebundene Vermittlungstätigkeit vorliegt;
Registereintrag prüfen und allenfalls aktualisieren/anpassen.

9.2. Details und Fristen

In der Aufsichtsmitteilung 04/2023 der FINMA findet sich ein detaillierter Aktionsplan mit entsprechenden Fristen.

Christoph Frey

Rechtsanwalt, Partner,
lic. iur., LL.M., Fachanwalt SAV Haftpflicht – und Versicherungsrecht

Matthias Spinner

Rechtsanwalt
MLaw

Karin Roth

Substitutin
MLaw